

sich, diesen Auftrag ausführten. 'Quod nocturno actum tempore', so heisst es in der Bemerkung darüber Mansi XV, 617, 'primo mane sacro concilio uterque scripturam suam praesentavit, et mira sensuum convenientia redolentem omnis coetus noster collaudavit, et de concordia sententia Domino gratias egit, quod ideo subiciendum censuimus, ne, si alterius scripturae tenor, in verbis discrepans, in cuiuslibet manus devenerit, non moveatur de dissonantia sermonum, quem fidem accommodare compellit consonantia sensuum'.

Dass hier von wörtlicher Uebereinstimmung nicht die Rede ist, hat Schrörs¹ bereits mit Recht gegen Hefele² bemerkt. Uebrigens weiss ich nicht, wie man in dieser Sache zweifelhaft sein kann, da uns doch ganz offenbar beide Fassungen überliefert sind, und man also den Grad ihrer Aehnlichkeit einfach durch Vergleichung feststellen kann. Diejenige von ihnen, welche von der Synode officiell aufgenommen worden ist, findet sich mit andern auf das dritte Aachener Concil bezüglichen Actenstücken zusammen in dem schon genannten Cod. Vat. Pal. 576. Sie trägt den etwas irreführenden und wohl später hinzugesetzten Titel: 'Sententia episcoporum Aquisgrani coactorum' etc., während es sich doch nicht nur um den Schiedspruch, sondern um ein Protokoll des ganzen Hergangs handelt. Bei Mansi Bd. XV reicht sie von Col. 615 B — 617 C zu den Worten: 'custodia devitetur'. Nachdem man sich für die Annahme dieser Fassung erklärt hatte, wurde die Schlussbemerkung: 'Huius series rationis — consonantia sensuum' hinzugefügt ('subiciendum censuimus'), damit durch die andere in Worten abweichende Redaction keine Verwirrung entstände. Diese ist ebenfalls erhalten und zwar von Brover aus einem sehr alten Trierer Codex abgeschrieben — vermuthlich demselben, aus dem sie bereits Regino hatte kennen lernen — und von Baronius (Ann. eccl. a. 862 n. 22) veröffentlicht. Bei Mansi Bd. XV reicht sie von Col. 611 C — 614 A. Eine Vergleichung beider Stücke ergiebt eine durchgehende Aehnlichkeit, die freilich, da es sich um Erzählung desselben Vorgangs handelt, eben nichts Wunderbares hat. Das hier dargelegte Verhältniss der beiden Fassungen, das eines eingehenderen Beweises wohl erst bedürfte, wenn es angezweifelt werden sollte, mag schon dem einen oder andern Benutzer klar geworden

1) Hincmar S. 227 N. 16. 2) Conciliengesch. IV², 253. Vgl. auch Dümmler, Ostfr. Reich II, 32.